

suchungen verfaßte Werk eines Katholiken eine wertvolle Fundgrube für den Kulturhistoriker, den Apologeten, den Politiker.

Beck S. V. D. (Manila).

***Paquet, Alphons, Si oder Im neuen Osten.** Frankfurt a. M. 1912, Rütten u. Loening, 308 S. Geb. Mk. 4,50.

Ein originelles Buch aus der Feder des Übersetzers von Ku Hung Ming (vgl. *ZM* 1912, 177), mit dessen Ideen Paquet sich vielfach berührt. Eine Fülle lebensvoller Skizzen aus China und Japan führt dem Leser die vielfachen Berührungspunkte der eindringenden abendländischen Kultur mit dem „neuen Osten“ vor Augen und sucht sein Verständnis für das „Si“, d. h. für die Menschenfreundlichkeit zu wecken, die allein das Aufeinanderstoßen der östlichen und der westlichen Kultur segensreich gestalten und beide vor schweren Schädigungen bewahren kann. Besondere Beachtung verdient der Epilog in Tjingtau (225 ff.) mit den objektiven Betrachtungen über die Zukunftsaufgaben des deutschen Pachtgebiets. So lehrreich das Buch in anderer Hinsicht ist, bezüglich der Mission, speziell der katholischen, fehlt dem Verf. die intimere Vertrautheit und er scheint geneigt, nur die minder günstigen Seiten zu betonen. Die katholische Mission ist ihm offenbar eine fremde Welt. Für ihn sind alle katholischen Missionare Jesuiten. „Die Mission Catholique ist allein durch ihre Einkünfte aus dem Bodenbesitz in der Lage, finanziell ohne Zuschüsse aus Europa auszukommen“ (S. 219). Durch diese Bemerkung ist die Missionskenntnis Paquets hinreichend charakterisiert. Die Schlusssätze des Buches lauten: „Es wäre Zeit für einen neuen Orden von wandernden Schülern, die hinauszögen, gebunden durch Gelübde, beseelt von der Demut und dem Vertrauen, das ihnen der erhabene Versuch einflößt, eine Vergeistigung der Erde durch das deutsche Wesen. Doch diese Auffassung von einem Sinn des Lebens, diese Ergriffenheit von einem geistigen Zwecke der Nation, wo wäre sie bisher in unserm Volke wach geworden?“ Wenn irgendwo, dann ist die Auffassung von einem geistigen Zweck der Nation in den deutschen Missionskreisen zu finden.

Schwager.

Anderšč, Dr. Mag, Die deutsche Post in der Türkei, in China und in Marokko.

Mit drei Karten. Berlin, R. v. Deckers Verlag 1912. 183 S. gr. 8°.

Brosch. 4,00 M.

Die Schrift stellt ein Stück deutschen Einflusses dar, der für die Mission nicht belanglos ist. Nach einer grundlegenden Erörterung des Rechtes der Posten, speziell der Posten auf fremdem Gebiet, wird zunächst die rechtliche Basis des in der Türkei, in China und in Marokko eingerichteten deutschen Postwesens besprochen. Gewohnheitsrecht, das Recht „der meistbegünstigten Nation“ und ausdrückliche Anerkennung seitens der betreffenden Regierungen werden für diese Einschränkung fremder Landeshoheit ins Feld geführt. Reichsdeutsche Posten bestanden am 1. Jan. 1912 in der Türkei 5, in China 13 und in Marokko 14. Ihre Errichtung war jedesmal veranlaßt durch den mangelhaften Zustand der in Frage kommenden Landesposten. In Marokko ist diese Lage der Verkehrsmittel bis heute so geblieben. Seine Regierung handelte dennoch im wohlverstandenen eigenen Interesse, wenn sie den ausländischen Posten nie hindernd in den Weg trat. Die Türkei dagegen und China suchen nun schon seit Jahren diese Begrenzungen ihrer eigenen Posthoheit zu beseitigen. Erstere war dabei fast noch weniger glücklich als letzteres, zumal die von ihr angewandten Mittel nicht immer einwandfrei waren. Die außer Deutschland beteiligten Mächte, wie dieses selbst, behalten sich das Recht ihrer eigenen Posten vor, bis die inländischen Verkehrsanstalten entsprechend ausgebaut sind, um den Bedürfnissen ihrer dort weilenden Untertanen zu genügen. Vom Standpunkt der Mission aus wäre hier der Wunsch beizufügen, daß in letztem Falle der Rückzug der abendländischen Posten auch wirklich erfolge und nicht zu lange hinausgeschoben werde. Eine übertriebene „Interessenvertretung“ wird wegen ihrer politischen Motive die Stellung der Missionare nur zu

leicht erschweren. Deutschlands bisher bewiesene Loyalität in diesem Punkte ist daher sehr zu begrüßen. Im dritten Teile behandelt Anderšč die Organisation und das Personal der deutschen Posten im Auslande. Zur Frage der allgemeinen Konsulargerichtsbarkeit, die im § 18 angeschnitten ist, muß ebenfalls betont werden, daß sie immer nur einen Ausnahmezustand bedeutet. Es kann und wird voraussichtlich ein Termin eintreten, von dem an auch diese partielle Exterritorialität als Verletzung fremden Nationalgefühls und fremder Rechte zu betrachten wäre. Ihr Weiterbestehen würde alsdann unseren Landsleuten im Auslande und vor allem den Missionaren mehr Last als Segen bringen. Die deutschen Posten in Marokko hält der Verfasser auf Grund des letztjährigen Abkommens mit Recht für gesichert trotz der französischen Okkupation. Natürlich gilt hier erst recht die oben bezeichnete Einschränkung. — Als gründliche Orientierung über mancherlei politische und wirtschaftliche Beziehungen der behandelten Missionsländer vermag das Buch die Unterlagen einer eingehenden Missionskunde zu erbreitern.

Hoffmann P. S. M.

**Borgomanero, Joannes, Quaestiones practicae theologiae moralis
ad usum missionariorum praesertim orientalium regionum.**

VII und 233 S. Rom, J. Pustet, 1910. 3 Lire.

Der römische Prälat und Missionarius apostolicus J. Borgomanero, der während einer Reihe von Jahren in der Orientmission tätig war und eine Zeitlang die monatlichen Pastorkonferenzen des Klerus in Konstantinopel leitete, behandelt in diesem aus voller Paris geschöpften Buche eine beträchtliche Anzahl von sog. Gewissensfällen unter besonderer Berücksichtigung der Seelsorge „inter infideles et acatholicos orientales“. Er gruppiert die Kasus unter die Überschriften de baptismo et Poenitentia, de Matrimonio, de Eucharistica — de Sacrificio Missae, de Fide — de corporatione — de communicatione in divinis, de proprio ritu servando, de Praeceptis et de quibusdam usibus Orientis; einige „Appendices et documenta“ machen den Schluß. Die Form, in der B. den Stoff bietet, ist die der bekannten Kasus-Sammlungen. Die konkrete Fassung, in der die Fragen und Zweifel gegeben werden, hat einen gewissen praktisch-pastoralen Einschlag und reizt den theologisch, namentlich den seelsorglich interessierten Leser. Andererseits liegt es auf der Hand, daß dabei eine tiefere innere Begründung nicht überall verlangt werden darf, und daß eine gewisse Weitschweifigkeit mit der Art selbst gegeben ist. Wer manche Eigenarten der Missionspastoral, zumal derjenigen des Orients, kennen zu lernen wünscht, wird Borgomaneros Arbeit mit Nutzen zur Hand nehmen. Am andern Orte (Theologie und Glaube 1911, S. 519) habe ich bereits bemerkt, daß ich bezüglich der Beichtpflicht derjenigen, die wegen der zweifelhaften Gültigkeit der frühern Laufe nachher sub conditione getauft werden, die Anwendbarkeit des „Lis ergo adhuc iudice est“ in Zweifel ziehe. Lehmkuhl, der übrigens bei B. auch als „Lehmkhul“ (S. 7) und „Lhemkuhl“ (S. 125) auftritt, macht mit Recht darauf aufmerksam, daß die Entscheidung des S. Officium von 1868 Bezug nimmt auf die Entscheidung von 1715 in Sachen des Karl Wippermann. Mit dieser letzteren Entscheidung hätte man sich m. E. vor allem auseinanderzusetzen. Für das Verhältnis der verschiedenen katholischen Riten zueinander wäre heute auch auf die Apostolische Konstitution vom 14. September 1912 (Acta Apostolicae Sedis 1912, S. 609 ff.) zu verweisen. B. führt recht hübsch in die pastorellen Eigentümlichkeiten der Orientmission ein, die heutzutage besonderes Interesse beanspruchen darf.

Prof. Müller.

**Vermeersch, Arthurus, S. J., De Religiosis et Missionariis Supplementa
et Monumenta periodica.** Brugis, Sumptibus Beyaert.

Unter diesem Titel gibt der gelehrte Professor der Moral und des Kirchenrechts in Löwen seit 1905 dreimonatlich erscheinende Faszikel heraus, die das Ziel verfolgen, eine umfassende Information über den kirchenrechtlichen Charakter der Ordensdisziplin im weitern Sinne zu vermitteln. Der Verfasser erreicht das auf doppeltem Wege, durch die wörtliche Wiedergabe der fortlaufend erscheinenden amtlichen Äußerungen